



# Verfügung und Bekanntmachung

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

### - Widmung der Unterleitenstraße als Gemeindeverbindungsstraße

Törwang, 28.03.2024

1. Die nachstehend näher beschriebene Unterleitenstraße (siehe beiliegenden Lageplan farblich dargestellt) wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Straßenbezeichnung:	Unterleitenstraße
Flurnummer:	115/2, 105/1, 121/1, 122/1, 104/1, 102/2, 106/3, 98/8, 98/6, 98/2, Gemarkung Steinkirchen
Anfangspunkt:	Einmündung von der Gemeindeverbindungsstraße nach Unterleiten (Flur-Nr. 115/2 der Gemarkung Steinkirchen)
Endpunkt:	Flurnummer 98/2 Gemarkung Steinkirchen Ende Anwesen Unterleiten 3
Länge:	0,239 km
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Samerberg

#### Wirksamwerden

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

#### Sonstiges

Die begründenden Unterlagen der Verfügung (Gemeinderatsbeschluss 21.09.2021) können im Rathaus der Gemeinde (Zimmer 06, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag bis Freitag      08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag              14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit <https://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle> zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Samerberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde ein Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieser Verwaltungsentscheidung abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Georg Huber  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Samerberg



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am **02. April 2024**

Veröffentlichung Internet: **02. April 2024**

Abgenommen am: .....

Törlwang, den .....

(Unterschrift)